

Zum 1. August

Autor(en): **Boerlin, Gerhard**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **36 (1941)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum 1. August

Bei seiner Tätigkeit begegnet unser Heimatschutz immer wieder der Aufgabe, das Wesen des Landes in seiner geschichtlich und natürlich gewachsenen Eigenart zu erkennen und zu bewahren. Worin dieses besteht, ist bei den äußeren Erscheinungen, wie Landschafts-, Ort- und Städtebild, jedem Auge verständlich; schwieriger ist es schon, die tieferen Züge sich deutlich zu machen, die Gesinnung, welche sich in diesen Gestaltungen ausspricht, zu beschreiben. Das gilt vollends bei dem Hergang, den wir heute feiern; denn auch der Bund von 1291 entspringt einer bestimmten Volksanlage. Sprachen wie die unsrigen, Lieder, Bräuche, Bauten und Gerätschaften, das alles gibt es auch anderswo, oft in sehr verwandter Weise; aber auf die Unterschiede muß es uns ankommen. Betrachten wir nun den Bundesbrief daraufhin, welcher Gesinnung er Ausdruck gibt, so überrascht uns das Fehlen all der leuchtenden Worte, wie Freiheit, Unabhängigkeit, Volksherrschaft, aber auch jedes Pathos, obwohl die lateinische Sprache, in der er abgefaßt ist, sich dafür eignen würde. Vielmehr ist alles schlicht ausgedrückt und sachlich: es wird die Unsicherheit der Zeiten angeführt, dann ein gegenseitiges Hilfeversprechen abgegeben, ganz allgemein, wobei als bezeichnender Zug hervorgehoben sei, daß die Hilfe in eigenen Kosten geschehen soll, d. h. nicht nachher dem Bedrängten eine Rechnung gestellt werden darf. Nun kommt wohl etwas Neues: nämlich daß man keinen landesfremden Richter annehmen will, noch eine solchen, der das Amt gekauft hat, offenbar um vor der Vererbbarkeit des Amtes geschützt zu sein. Die folgenden Bestimmungen betreffen, kurz gesagt, Zusicherungen gegenseitiger Rechtshilfe. Es wird nicht das Recht eigener Richterwahl verlangt und gegenüber der Obrigkeit die Pflicht geziemender Untertänigkeit festgehalten. Altes Herkommen wird für die Ablehnung eines landesfremden Richters nicht angerufen, noch auf ewige Menschenrechte gepocht, sondern die Ablehnung als etwas Selbstverständliches ausgesprochen.

Wir sehen also die große Einfachheit, das den Zeitläufen Gemäße, und spüren eine feste Entschlossenheit und nicht geringe Klugheit. Es ist nicht ein erster oder weiterer Schritt zu einem planvollen Ausbau, sondern eine Vereinbarung gegen eine als drohend empfundene be-

stimmte Gefahr: nämlich der Einsetzung fremder Richter. Wie die gegenseitige Hilfe geschehen kann, werden sie wohl besprochen haben, und lassen sie dann wenige Jahrzehnte später zur Tat werden. Ein starkes Gefühl der Verbundenheit aus gleicher Herkunft und Lebenslage tritt uns entgegen, und das ist die feste Grundlage für die spätere Entwicklung. Eine große Einsicht in die politischen Möglichkeiten dürfen wir den Männern von 1291 zuerkennen, auch Sinn für das gebotene Maß. Damit setzen sie sich später zur eigentlichen Unabhängigkeit durch, ohne starke, staatliche Bindungen unter sich; jeder Ort bleibt auf sein eigenes Wesen stolz und umsichtig bedacht. *Dei gratia* und *confusio hominum* standen ihnen helfend zur Seite; aber wir glauben auch an die besondere Tüchtigkeit jener Männer, an die Kraft der erwähnten Eigenschaften, welche über die Zeiten hinaus weiterwirkte und zu dem führte, was unsere heutige schweizerische Eidgenossenschaft ausmacht. Zu dieser Entwicklung mußte zum Heimatlichen, in welchem die alten Orte verharrten, der vaterländische Gedanke treten, der ein größeres Ganzes verlangt, und dem das Heimatliche immer stärkere Opfer zu bringen hat. Wenn wir für die Heimat und ihre Erhaltung eintreten, so sind wir doch von der Einsicht erfüllt, dem Kaiser geben zu müssen, was des Kaisers ist. In dieser Gesinnung dürfen wir uns, wie es im Bundesbrief heißt: *Conspirati* nennen, nach der ursprünglichen Bedeutung: die gleich Beseelten. Mögen wir immer nach dem Vorbilde der Vorfahren das richtige Maß ein- und uns von großen Gebärden frei halten und bei allem entschlossenen Ernst ihre Klugheit nie vermissen lassen. Dann dürfen wir, an unserer Stelle, weiter das Bewußtsein haben, einer hohen Aufgabe zu dienen und für das Gedeihen des Ganzen etwas beigetragen zu haben.

Der Obmann der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz:
Gerhard Boerlin.